

Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) Satzung

Marburg, 15.12.1993 (Gründungsversammlung)

Ergänzt:

Lich, Gießen, 14.03.1994 (Mitgliederversammlung)

Novelliert:

Lich, Bad Nauheim, 20.04.1996 (VUP-Mitgliederversammlung)

Geändert:

Gießen, Nürnberg 18.05.2002 (VUP-Mitgliederversammlung)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien", im folgenden abgekürzt "VUP" genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Als unabhängig im Sinne des Verbandes sind Unternehmen anzusehen, deren allgemeine wirtschaftliche Betätigung nicht maßgeblich durch Subventionen beeinflusst ist.

Als Subventionen gelten insbesondere:

- die Förderung durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- die Förderung durch Kommunen.

Ein Unternehmen gilt in der Regel als nicht unabhängig bzw. kann seine Unabhängigkeit verlieren, wenn in der Beauftragung desselben eine vorwiegende Abhängigkeit vom Eigentümer besteht.

4. Der Sitz des Verbandes ist Gießen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die aktive Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Beratung im Sinne einer fach- und sachgerechten Qualitätssicherung für Daten- und Probenahme, Analyse und Bewertung.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - 2.1 Förderung gemeinsamer wissenschaftlicher, technischer und juristischer Belange der Mitglieder;
 - 2.2 Beratung und Auskunfterteilung zu allgemeinen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Belangen des Vereins gegenüber den Mitgliedern;
 - 2.3 Interessenvertretung bei Bundes und Landesbehörden zur Beteiligung an:
 - Zulassungsverfahren von Prüf- und Gutachterstellen
 - Kontroll- und Ringversuchen
 - Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand
 - Normungs- und Gesetzgebungsverfahren
 - Entwicklung, Vereinheitlichung und Überprüfung von Qualitätssicherungssystemen

- fachtechnischen Ausarbeitungsformalitäten und fachgerechten Vergaberichtlinien etc.
- 2.4 Mitarbeit in Ausschüssen zur Neuordnung bzw. Gestaltung von Honorarordnungen;
- 2.5 Länderübergreifende Aktivitäten zur Schaffung vergleichbarer Grundlagen der Gutachterstellen;
- 2.6 Aktive Mitarbeit in Ausschüssen der EU-Organisation;
- 2.7 Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- 2.8 Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandte Vereinigungen und Instituten zur Förderung des Fachgebietes;
- 2.9 Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, Beobachtung/Bewertung des Wettbewerbsgeschehens und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs unter Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, die Einzelinteressen der Mitglieder oder das zusammengefasste Interesse der Verbandsmitglieder berühren und/oder im öffentlichen Interesse liegen.

§ 3 Finanzierung

1. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und kann eine Beitrittsgebühr erheben.
2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 30. April des Jahres im Voraus fällig.
3. Eine Rückerstattung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - natürliche oder juristische Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie Kaufleute im Sinne des HGB sind und die Voraussetzungen gem. § 1 (2) der Satzung erfüllen.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden :
 - Vereine und Institutionen, mit zumindest teilweise ähnlichen Zielen
 - Wirtschaftliche Unternehmungen, die die Interessen des VUP fördern.
 - natürliche Personen, die nicht die Voraussetzung nach § 4 (1) erbringen.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsführung schriftlich zu beantragen. Dabei ist bei ordentlichen Mitgliedern die Erfüllung der Voraussetzung des § 1 (2) verbindlich zu erklären.
4. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist auch die Zahlung der Beitrittsgebühr (§ 3 (1)).
5. Die Mitglieder des VUP verwenden in ihren Geschäftsbriefen und Gutachten einen Hinweis auf ihre Mitgliedschaft im VUP.

6. Der VUP definiert Qualitätsnormen für seine Mitglieder. Mitgliedern, die gegen diese Qualitätsnormen verstoßen, kann das Führen des Hinweises auf ihre VUP Mitgliedschaft entzogen werden. Bei wiederholten Verstößen kann das Mitglied aus dem VUP ausgeschlossen werden.

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Löschung der juristischen Person
- Geschäftsaufgabe
- Austritt
- Ausschluss
- Tod

7.2 Die Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsführung gekündigt werden.

7.3 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder erheblich gegen die Interessen des VUP verstoßen hat.

Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VUP nicht nachkommt.

§ 5 Organe

Organe des VUP sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
- c) der Vorstand
- d) die Sektionen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

2. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimmen.

Ordentliche Mitglieder können sich durch eine uneingeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die vorzulegen ist.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen:

- wenn weniger als 50 % aller Mitglieder anwesend sind, bzw. sich vertreten lassen
- bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung
- bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern

- bei Entscheidungen über die Auflösung des VUP und den Verbleib des Restvermögens
- 5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:**
- Entscheidungen zur Satzung
 - die Wahl des Präsidiums.
 - die Bestätigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Bestätigung über die Aufnahme und Abweisung von Mitgliedern durch den Vorstand
 - die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr gemäß den Vorgaben des Haushaltsplanes
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von natürlichen Personen als Ehrenmitglieder
 - die Entscheidung über Auflösung des VUP und den Verbleib des Restvermögens.
- 6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind als begründete Beschlussvorlagen mit einer Frist von 14 Tagen vor der Versammlung dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle zuzuleiten.**
- 7. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Präsidiums, bzw. in seiner Vertretung ein anderes Präsidiumsmitglied. Sind beide verhindert, leitet das älteste Mitglied die Mitgliederversammlung.**
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten eine Niederschrift zugesandt.**

§ 7 Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)

- 1. Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:**
- dem Präsidenten
 - bis zu fünf Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen nicht Sprecher oder Schriftführer einer Sektion sein.

- 2. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:**
- die Entscheidung über Aktivitäten des Verbandes gemäß den Anregungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und nach den Vorgaben des Haushaltsplanes
 - die Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - die Tätigung von Rechtsgeschäften des VUP. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs auf den Geschäftsführer zu übertragen
 - die Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers.
- 3. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.**
- 4. Der Verein wird in Rechtsgeschäften gem. § 26 (2) BGB durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.**
- 5. Die Amtszeit für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beginnt jeweils im Jahr vor der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder und beträgt zwei Jahre.**

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Nachwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind möglich.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch steht jedem Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung für aufgewandte Kosten entsprechend dem steuerrechtlich Zulässigen zu.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Sprechern der Sektionen

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung
- die Entscheidung über die Aufnahme und die Ablehnung von Mitgliedern
- Beschluss des Haushaltsplanes mit Nachträgen
- die Berufung von Ausschüssen im Bedarfsfall
- die Einrichtung einer Schieds- und Schlichtungsstelle im Bedarfsfall.

Bei wichtigen anstehenden Entscheidungen kann der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die innerhalb von 2 Wochen einzuberufen ist.

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind möglich

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch steht je dem Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung für aufgewandte Kosten entsprechend dem steuerrechtlich Zulässigen.

§ 9 Sektionen

1. Sektionen des VUP sind Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Bundeslandes. Sie sind Untergliederungen des VUP ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Die Sektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des fairen Wettbewerbs im jeweiligen Bundesland
- Unterstützung des Vorstandes durch:
 - a) Anregung zu Aufgaben des VUP
 - b) Vorschläge zu Aus- und Fortbildung
 - c) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Beratung des Vorstandes in Fragen der Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen
- Suche, Auswertung und Planung länderspezifischer Probleme und Handlungsnotwendigkeiten
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern
- Werbung von Mitgliedern im jeweiligen Bundesland

- Wahl des Sprechers und Schriftführers aus ihrer Mitte.

3. Der Sprecher der Sektion

- vertritt die Sektion im Vorstand des VUP
- lädt zu Sektionsversammlungen
- leitet die Sektionsversammlungen.

Der Schriftführer der Sektion

- vertritt den Sprecher im Verhinderungsfall
- protokolliert die Ergebnisse der Sektionsversammlungen.

Die Amtszeit für den Sprecher und Schriftführer beträgt 2 Jahre.

4. Die Einladung zu Sektionsversammlungen erfolgt schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Derartige Gesprächskreise finden in regelmäßigen Abständen, mindestens alle sechs Monate statt.

5. Beschlüsse in den Sektionsversammlungen werden nach den Regelungen der Vorstandssitzungen (§ 8 (3)) gefasst.

6. Über alle Beschlüsse der Sektion ist eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift ist der Geschäftsstelle des VUP innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln.

7. Im Außenverhältnis handelt die Sektion in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

8. Die Geschäftsstelle des VUP kann weitestgehend auch die organisatorischen Arbeiten der Sektionen übernehmen.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der VUP richtet eine eigene, unabhängige Geschäftsstelle ein.

2. Die Leitung der Geschäftsstelle wird einer oder mehreren Personen als Geschäftsführer/n übertragen.

3. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des VUP gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes.

4. Der Geschäftsführer ist zur Berichterstattung über die Tätigkeit des VUP gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verpflichtet.

5. Der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Sektionssitzungen, des Beirates und der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 11 Interne Aufgabengebiete

1. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben kann der Vorstand jederzeit Ausschüsse berufen.

2. Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

3. Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Schieds- und Schlichtungsstelle einrichten.

§ 12 Auflösung des Verbandes, Verwendung des Restvermögens

- 1.** Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
 - 2.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Finanzamt zu bestimmende Körperschaft, die ähnliche Zwecke wie der VUP verfolgt.
-

